

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die ausserordentliche Generalsynode von 1919, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

1.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

ausserordentliche Generalsynode von 1919,

die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betreffend.

Mit Zustimmung der Generalsynode in ihrer Tagung vom 28./29. November 1918 ist die Aufwandsentschädigung für die auswärts wohnenden Abgeordneten zur Generalsynode auf 18 *M.*, für die am Ort der Tagung wohnenden auf 9 *M.* täglich festgesetzt worden. In der weitem Tagung vom 17./18. Juni 1919 wurde die Zulänglichkeit dieser Beträge bei der inzwischen eingetretenen Verschärfung der Steuer bezweifelt, ohne daß es bei dem kurzen Zusammensein der Abgeordneten zu einem Änderungsantrag kam. Der Oberkirchenrat war aber dadurch veranlaßt, die Frage neuerdings zu prüfen, und gelangte dazu, die Erhöhung der Aufwandsentschädigung auf den Betrag von 25 *M.* bzw. 12 *M.* 50 *ℳ* täglich vorzuschlagen. Der Antrag wie auch der weitere, daß die Neufestsetzung schon für die Tagung vom 17./18. Juni gelten solle, fand

die Zustimmung des Generalsynodalausschusses, und es wurden demgemäß die erhöhten Beträge schon für die Junitagung ausbezahlt.

Diese Maßnahme stellt sich als eine provisorische Verfügung im Sinn des § 114 *AB* dar, die der nachträglichen Zustimmung der Generalsynode bedarf. Sie ist so gedacht, daß sie bis auf weiteres gelten soll, d. i. für solange, als eine weitere Änderung sich nicht als geboten erweist.

Es wird hiernach vorgeschlagen, die Generalsynode wolle nachträglich gutheißen, daß die Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten zur Generalsynode auf 25 *M.*, für die am Ort der Tagung wohnenden auf 12 *M.* 50 *ℳ* täglich festgesetzt wird und daß sie bereits für die Tagung vom 17./18. Juni 1919 in diesen Beträgen zur Auszahlung kam.

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

ausserordentliche Generalsynode von 1919,

die Steuerungsbezüge der Geistlichen betreffend.

Die immer noch anhaltende und vielfach verschärfte Teuerung erfordert, daß die seit 1. Juli 1918 geltenden Teuerungszulagen (Kriegszulagen) der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen weiter erhöht werden.

Die augenblickliche wirtschaftliche Lage der Landeskirche hat sich derart gestaltet, daß eine auskömmliche Bemessung dieser Bezüge für jetzt auch möglich ist. Zwar muß damit gerechnet werden, daß die für die Jahre 1918 und 1919 bewilligten ausserordentlichen Staatsbeiträge für diesen Zweck von je 180 000 M künftig in Wegfall kommen. Auch sind die in früheren Jahren allmählich angelautenen Überschüsse der Allg. Kirchenkasse durch die bisherigen — im Voranschlag nicht vorgesehenen — Steuerungsbezüge namhaft geschmälert worden. Immerhin beträgt der verfügbare Vorrat an solchen auf 1. Januar 1919 noch rund 433 000 M, und es hat das Erträgnis der Landeskirchensteuer, das in den ersten Kriegsjahren einen bedenklichen

Rückgang aufwies, in den Jahren 1918 und 1919 durch Erfassung der Kriegsgewinne aller Art einen solchen Stand erreicht, daß damit die sehr bedeutenden ausserordentlichen Aufwendungen der Kriegszeit unter Zuhilfenahme jener Überschüsse gedeckt werden konnten. Die Landeskirche hat keine Schulden!

Wie die Verhältnisse sich weiter gestalten werden, ist z. B. nicht übersehbar. Es liegt reichlich Anlaß zur Prüfung vor, ob der gerade in der Zeit der Not eingetretene Hochstand der Einnahmen der Landeskirche von Dauer sein kann. Aber wie dem auch sei, in den Grenzen des Möglichen muß dem unzweifelhaft vorhandenen Notstand der Geistlichen jetzt abgeholfen werden.

Es wird demgemäß vorgeschlagen, die laufenden Steuerungs- (Kriegs-) zulagen rückwirkend vom 1. Juli d. J. an auf den doppelten Betrag der bisherigen Sätze zu erhöhen, so daß sie betragen:

- a. für verheiratete Geistliche der Landes-
kirche jährlich 1440 *M*;
daneben für 1 Kind 240 *M*,
" 2 Kinder (240 +
276 =) 516 *M*,
" 3 Kinder (240 +
276 + 312 =) 828 *M*,
und so fort für jedes weitere Kind
einen um den Steigerungssatz von
36 *M* erhöhten Betrag;
- b. für ledige Geistliche dieser Art (a) jähr-
lich 960 *M*;
- c. für im Ruhestand befindliche Geistliche 960 *M*;
- d. für Aushelfer, wenn verheiratet . . . 720 *M*;
für Aushelfer andernfalls 600 *M*;
- e. für Pfarrwitwen 520 *M*;
daneben für die neben ihnen bezugs-
berechtigten Waisen für 1 Kind 96 *M*,
für 2 Kinder (96 + 112 =) 208 *M*,
für 3 Kinder (96 + 112 +
128 =) 336 *M*
und so fort für jedes weitere Kind
einen um den Steigerungssatz von
16 *M* erhöhten Betrag.

Im übrigen sollen die bisher vom 1. Juli 1918
an geltenden Grundsätze maßgebend bleiben.

Der Gesamtaufwand für die bisherigen laufen-
den Steuerungs-(Kriegs-)zulagen war auf jährlich
536 784 *M* veranschlagt. Vom 1. Juli 1919 an
würde er sich also auf jährlich (2 × 536 784 =)
1 073 568 *M* erhöhen.

Zur Frage der Mittelbeschaffung ist zu be-
merken:

Das Rechnungsjahr 1918 der Allg. Kirchentasse
war im ganzen durch Steuerungsbezüge (laufende
Kriegszulagen und einmalige Steuerungsbeihilfen)
für Geistliche mit einem (veranschlagten) Aufwand
von 1 050 332 *M* belastet und hat dabei mit einem
Fehlbetrag von 173 659 *M* abgeschlossen. Die Be-

lastung des Jahres 1919, für welches der erwähnte
außerordentliche Staatsbeitrag von 180 000 *M* noch
bewilligt ist, in welchem aber auch eine einmalige
Steuerungsbeihilfe im Anschlag von 507 000 *M* aus-
bezahlt wurde, würde sich auf (536 784 *M* seitherige
Kriegszulage + 507 000 *M* einmalige Steuerungs-
beihilfe + $\frac{536\,784}{2}$ *M* neue Steuerungs-
zulage =)

1 312 176 *M* über den Voranschlag hinaus belau-
fen, d. i. um 268 392 *M* höher als die des Jahres
1918. Es müßte sich darnach bei gleichbleibenden
Einnahmen und unter der Voraussetzung, daß auch
die übrigen Ausgaben sich gleichbleiben, eine Un-
zulänglichkeit von etwa (268 392 + 173 659 =)
442 051 *M* einstellen. Aus mancherlei Gründen
würde sie diesen Betrag wohl übersteigen. Dem
steht nun aber gegenüber, daß abgesehen von dem
erwähnten aus Ersparnissen herrührenden Vorrat
von 433 000 *M*, der auch fernerhin tunlichst für
außerordentliche Bedürfnisse vorbehalten bleiben
sollte, der Zugang an laufender Kirchensteuer allein
in diesem Jahr rund 370 000 *M* beträgt. Es darf
weiter nach dem bisherigen Ergebnis als sicher an-
genommen werden, daß die Zugänge und Nachträge
des Jahres 1919 wieder ein beträchtliches Mehr
gegenüber den Abgängen aufweisen werden. Das
laufende Jahr dürfte hiernach sogar mit einem nicht
ganz unbedeutenden Überschuß der Einnahmen ab-
schließen. Er wird umso willkommener sein, als
es kaum zu vermeiden sein dürfte, daß bei gleich-
bleibender oder gar sich verschärfender Steuerung
weitere Mittel für einmalige Zuwendungen je nach
der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche auch
künftig bereitgestellt werden müssen. Wie diese im
Jahr 1920 sein wird, auf welches die Geltungsdauer
des Voranschlags für 1915/19 kirchengesetzlich er-
streckt wurde, entzieht sich z. B. ganz der Beurtei-
lung. Der mehrerwähnte Vorrat zusammen mit
dem erwarteten Mehreingang des Jahres 1919, im
Notfall auch die in den letzten Jahren erstarkten
allgemeinen Fonds geben der Landeskirche Wider-
standskraft auch im Falle eines überraschend ein-
setzenden Rückgangs ihrer wirtschaftlichen Kräfte.

Es darf deshalb erwartet werden, daß diese sich auch im kommenden Jahr als ausreichend erweisen werden, wenn nicht geradezu verheerende Einflüsse sich geltend machen.

Über die Beschaffung der Mittel für die mit dem Jahr 1921 beginnende Wirtschaftsperiode wird die im Jahr 1920 fällige Generalsynode zu befinden haben. Von einschneidender Bedeutung wird möglicherweise der Übergang der Finanzhoheit der Länder an das Reich sein. Die Unsicherheit der Lage wird dadurch noch ganz besonders gesteigert. Der Oberkirchenrat ist sich auch bewusst, daß es Pflicht

jeder Gemeinwirtschaft ist, in günstigen Zeiten an die Zukunft zu denken, um gegen Wechselfälle gewappnet zu sein. Er glaubt aber auch bringende Notwendigkeiten nicht übergehen zu dürfen, solange ein Weg zur Abhilfe offen ist, und hofft sich damit in Übereinstimmung mit der Vertretung der Landeskirche zu befinden. Es wird deshalb beantragt, die Generalsynode wolle dem Antrag, die Teuerungs-(Kriegs-)zulagen der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen mit Wirkung vom 1. Juli 1919 an auf den doppelten Betrag der bisherigen Sätze zu erhöhen, seine Zustimmung erteilen.